

Aufforderungen, Rügen, Erwiederungen u. s. w. 8. Gesuche und Anbietungen von Geschäften, Theilnehmern und Gehülfen, u. s. w. 9. Ueberschungs-Anzeigen. 10. Anzeigen von Bücher-Auctionen.

Jeden Freitag wird ein halber Bogen oder nach Umständen ein ganzer Bogen in gr. 4. mit gespaltenen Columnen erscheinen und der vollständige Thriang einen Haupttitel und ein zweckmäßig eingerichtetes Register erhalten.

Der jährliche Prämienpreis ist 1 Thlr. 12 Gr. netto B. Z.

Die Inserationsgebühren für die Bekanntmachungen der zweiten Abtheilung sind 2 Gr. netto B. Z. für die gespaltene Petit-Zeile oder deren Raum.

Wie der Plan zeigt, beabsichtigt unsere Zeitschrift hauptsächlich die

Förderung und den allgemeinen Nutzen des gesammten deutschen Buchhandels, doch werde ich nicht verfehlten, aus dem reichen Schatz von Materialien, die mir zu Gebote stehen, auch zur belehrenden Unterhaltung beizutragen und dadurch das Interesse der Leser stets zu erhalten und zu erhöhen suchen.

So möge denn diese neue Erscheinung im engern Kreise des Buchhandels sich recht viele Freunde erwerben und ganz den Ansprüchen genügen, welche man an dieselbe zu machen berechtigt ist. Dankbar werde ich es aber auch erkennen, wenn man mich bei diesem Unternehmen recht freigebig mit Beiträgen unterstützt, namentlich werden mir Mittheilungen für die erste Abtheilung des Blattes sehr willkommene Gaben seyn. Gewiss werde ich Alles aufbieten, um das Ziel zu erreichen, welches oben näher angedeutet wurde. Sollte sich indes nicht ein jeder augensätzlich ganz befriedigt finden, so kann ich nur die wahren Worte unsers großen Dichters entgegnen:

Wahrlich, im schwierigen Werk Allen genügen, ist schwer! —

Leipzig, d. 3. Jan. 1834.

Otto Aug. Schulz.

## Gesetzkunde.

### Sachen.

Das 31. Stück, der Sammlung der Gesetze ic. f. d. Königreich Sachsen vom J. 1833, enthält unter Nr. 62 eine Verordnung, über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- und ausgehenden Waren, welche wir hier, insofern sie für den deutschen Bücherverkehr von Wichtigkeit ist, im Auszuge mittheilen.

In Gemäßheit des §. 37. der Zollordnung sind nachstehend die Vorschriften zusammengetragen, welche zu beobachten sind, wenn Waren oder Sachen mit den Staatsposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebietes in den andern, mit Berührung des Auslandes, befördert werden sollen.

#### §. 1.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpaßt im Auslande zur Post giebt, um solche mit derselben in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, hat dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehen in Paketen, Ballen ic. oder in Briefform ic. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beizulegen, aus welcher sich ergeben muß:

- a) der Name des Empfängers; b) der Ort, wohin das Poststück bestimmt ist; c) dessen Zeichen und Nummer, d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife bei den betroffenen Artikeln und Unterabtheilungen derselben bezeichnet sind; ferner e) wenn in einem Poststück mehrere, ungleichartige Gegenstände zusammengepakt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen — das Nettogewicht einer jeden Waarengattung; f) der Ort und der Tag der Ausstellung dieser Inhaltsklärung und g) der Name des Versenders.

### Muster

zu einer Inhaltsklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

a) Pakete, gez. (Zeichen u. Nummer), davon enthält:

Nr. 1. Bücher

u. s. w.

(Ort u. Tag d. Ausstellung.) (Name d. Versenders.)

#### §. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte, rücksichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und aufzupacken, nicht mit genügender Überzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Erhebungssatz des Zolltarifs, ohne Rücksicht auf die Gattung der Waaren, welche in einem solchen Pakete befindlich seyn mögen, erhoben und zwar:

- a) sobald äußerlich erkannt wird, daß das Poststück Flüssigkeiten enthält, mit acht Thalern vom Centner Brutto;
- b) in allen andern Fällen mit einem Thaler vom Pfunde des, nach dem Sahe von 25 Pfunden Tara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts.

#### §. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne oder ohne genügende Inhaltsklärung eingehen, die Eingangsabgabe, jedoch nur nach demjenigen Erhebungssatz erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note, oder in der Inhaltsklärung das Verlangen ausgedrückt werden, daß dasselbe bei der ersten Absatzstelle geöffnet und nachgesiehen werde, um die Eingangsabgabe nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.